



Generalsekretariat:
3100 St. Pölten, Buchbergerstr. 88
Tel.: (02742) 77 304
office@familienbund.at
www.familienbund.at
www.kinderwillkommen.at

An das Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Abteilung: III/2
Sachbearbeiter: Dr. Gerhard Münster
E-Mail: gerhard.muenster@bmbf.gv.at

Per mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at und begutachtung@bmbf.gv.at,

Geschäftszahl: BMBF-14.363/0001-III/2/2014

Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden. (Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Hauptgesichtspunkten des Entwurfes:

Mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, und der damit verbundenen Auflösung der Bezirksschulräte wird eine Behördenebene wegfallen und werden die Aufgaben der Bezirksschulräte in Zukunft von den Landesschulräten wahrzunehmen sein. Dies erfordert eine umfassende Adaptierung des Schulrechtsbestandes. Überall dort, wo derzeit der Bezirksschulrat als Behörde mit Aufgaben betraut ist, muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass ab dem 1. August 2014 der Landesschulrat diesen ersetzt oder erforderlichenfalls auch eine andere zweckmäßige Lösung getroffen wird.

und gegen die weiteren redaktionellen Bereinigungen der folgenden Absätze der oben genannten Gesetze haben wir keine prinzipiellen Einwände.

Zu Z 5 und 6 (§ 8e Abs. 1 und 3):

Die in § 8e an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule sowie an Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen eingerichteten Sprachförderkurse für Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind mit Ablauf des Schuljahres 2013/14 befristet. Infolge ihrer Bewährung sollen die Sprachförderkurse auch in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 fortgesetzt werden können.

schlagen wir vor, die Sprachförderkurse nicht von Jahr zu Jahr zu verlängern, sondern unbefristet bzw. bis auf Widerruf.

Ich bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert

für den Österreichischen Familienbund